

dahin geschlossen: daß aller Orthen im Obersächß. Creyß durch öffendliche patentia bemeldte Dratzieher und Posamentierer gänzlich und durchaus bey einer hohen Straffe und Abnehmung ihrer gefertigten Arbeit abgeschaffet und diese Handlung ferner nicht gedultet, auch da etwa Privilegia darüber vorhanden, solche hinwiederum cassiret, wie nicht weniger zu dessen Facilitirung der Gebrauch des gültigen und silbern Stücks-spitzen, Schnüren, Knöpffe, Gallonen, Posamenten, Porten, Flittern, Bändern, gebrochene und dergleichen denen Unterthanen bey gewisser Straffe gänzlich verbotten und abgeschaffet, und solche Sorten niemand anders, als Standes-Persohnen und ihren vornehmsten Officirern erlaubet seyn, insonderheit denen Krähmern, Handels- und Kaufleuthen Auflage gethan werden solle, obberührte Waaren ferner nicht in Ober-Sächß. Creyß zu bringen noch feil zu haben, vielweniger heimlich oder öffendlich zu erkauffen, alles bey Vermeidung ansehnlicher Bestraffung und Confiscation solcher Waaren und Kleider, daran dieseiben zu befinden.

§. 7. Und weiln der Goldschläger nicht wohl ganz und gar abzu-  
 thun, und zu verbiethen, so soll in künfftigen an einem ieden Ort nur  
 einer, oder nach Gelegenheit zweyen Persohnen daselbe zugelassen,  
 gleichwohl aber ihre Arbeit zu Vermeidung alles Mißbrauchs, mit ge-  
 wissen Bedingungen, so die Obrigkeiten nach Befindung zu verordnen  
 genau umbchräncket, danebenst auf das Körnen, granuliren, Schmel-  
 zen, Seugern und Abtreiben bey den Goldschmieden eine sonderbahre  
 Aufsicht geschlagen, und dergleichen Vornehmen, außer dem, was sie  
 unumbgänglich, wenn sie Gold und Silber zur Nothdurfft ihres Hand-  
 wercks nicht bekommen können, zu ihrer Arbeit an guldener und silber-  
 ner Münze zerbrechen müssen, (welches doch auch zuvor der Obrigkeit  
 anzuzeigen) nicht verstattet werden. Nichts weniger erfordert hierzu die  
 Nothdurfft auch des Brauchs und andern Silber-Kauffß wegen, die  
 Reichs-Ordnung wohl zu beobachten, und dessen Einkauf Niemand,  
 der es nicht berechtiget, nachzulassen, auch die Ubertreter mit gebüh-  
 render Straffe anzusehen, durch welches Mittel nicht allein die Silber  
 wiederum in guten Kauff gesezet, sondern auch der Stände hohes Münz-  
 Regal, so bishero an vielen Orten ins Stecken gerathen, in vorige  
 Übung gebracht werden möchte.

§. 8. Damit nun auch diese Anordnung einen beständigen und  
 stets wärenden Effect erlange: so sollen abermahlen, von iedes Orts  
 Obrigkeiten gewisse Observatores bestellet und von denen einkommen-  
 den Straffen belohnet werden.

Einschrän-  
 kung der  
 Goldschläger.

Bestellung  
 gewisser Ob-  
 servatorum.